



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 15 - 24. Jahrgang – 04. Oktober 2018*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungssatzung)**

- Öffentliche Bekanntmachung - Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen**
 - Anlage 1 Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen**

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 323, 324) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 19.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraße B 196 (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze gemäß § 5 Abs. 3 FStrG)
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraße L 301 (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze gemäß § 5 Abs. 3 FStrG)
3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen Rüg 7 und 18 (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze gemäß § 13 Abs. 2 u. 4 StrWG M-V)
4. Gemeindestraßen der Stadt Bergen auf Rügen
5. sonstige öffentliche Straßen (z.B. Feld- und Waldwege, Reitwege, Wanderwege, Parkplätze)

(2) Zu den öffentlichen Straßen nach Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 StrWG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 dieser Satzung eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Bergen auf Rügen.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer eventuell erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 4

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,3 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,7 m von der Fahrbahnkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- d) die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- e) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger,
- f) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
- g) Sammelgut (z.B. Altkleider), welches für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Bergen auf Rügen zu stellen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über

1. den Ort,
2. die Art und den Umfang und
3. die Dauer der Sondernutzung sowie
4. Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

5. Ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes ist als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Antragstellung einzureichen (falls vorhanden).

Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben

enthalten.

(4) Wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) bedürfen, ist der Antrag mit dem Bauantrag einzureichen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V). Für den Antrag gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. sechs Wochen vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

(5) Die Erlaubnis wird ebenfalls versagt, sollten seitens der Gemeinde noch Geldforderungen aus früheren Sondernutzungen gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestehen.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis durch die Gemeinde gestattet.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 Satz 2 StrWG M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Pflicht nicht, kann die Stadt Bergen auf Rügen die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.

§ 10

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen erhoben.
- (2) Es werden zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen dem § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

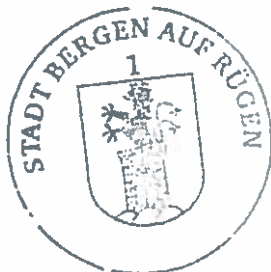
(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Bereich der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungssatzung) vom 23.03.2016 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 26.09.2018


Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 28 Abs. 1 u. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 323, 324), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungssatzung) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 19.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen und der als Anlage 1 beigelegten Gebührenkalkulation, welche Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.

(2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.
- (3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Genehmigung beträgt 10,00 EUR.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (5) Alle Gebühren werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (6) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (7) Widerruft die Stadt Bergen auf Rügen die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die bereits entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für:
 1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
 4. Sondernutzungen durch die Tätigkeiten von politischen Parteien und Wahlvorschlagsträgern auf europäischer Ebene, Bundesebene und im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie durch Tätigkeiten von Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
 5. Fernsprechkästen oder Briefkästen der Deutschen Post, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des öffentlichen Alarmdienstes, Fahrscheinautomaten und Fahrplantaafeln für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien, Autorufsäulen,
 6. Sondernutzungen durch das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
 7. Sondernutzungen durch das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Sitzbänken, Dekorationsgegenständen – soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder in anderer Weise als gewerblich genutzte Anlagen handelt –, Behältern für die Abfallbeseitigung und –verwertung,
 8. Sondernutzungen durch das Verlegen von Gemeinschaftsantennenkabeln, die zur Vermeidung von Störungen im Rundfunk- und Fernsehempfang erforderlich sind,
 9. Sondernutzungen durch das Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal (bis 0,70 m Tiefe und 2,0 m Länge).
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen der Absätze 1 und 2 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen nicht aus.

§ 6
Bestehende Sondernutzungen

Für bestehende Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 7
Verwaltungsgebühren

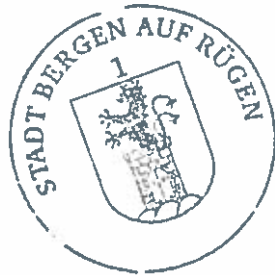
Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 3 dieser Satzung unberührt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bergen auf Rügen vom 23.03.2016 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 26.9.2018


Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen

Inhalt

1. Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren
2. Bewertung der Sondernutzungen auf Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V
3. Gebühren für die Sondernutzung

1. Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren

Nach § 6 Abs. 5 KAG M-V handelt es sich bei der Sondernutzungsgebühr um eine besondere Gebühr. Somit ist diese nicht durch betriebswirtschaftliche Kosten zu bemessen, sondern durch das speziellere StrWG M-V.

Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einwirkung auf die Straße
2. Einwirkung auf den Gemeingebrauch
3. wirtschaftliches Interesse des Antragstellers
4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bepunktet:

0 Punkte = kein/nein
1 Punkt = sehr gering
2 Punkte = gering
3 Punkte = mittelmäßig
4 Punkte = groß
5 Punkte = sehr groß

Die Kriterien der Nummern 1 bis 3 werden addiert. Durch diese Nummern wird die Belastung der Straße durch die Sondernutzung dargestellt. Von dieser Summe wird die Punktzahl der Nr. 4 abgezogen, um das Handeln des Sondernutzers im Sinne der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich eine Punktezah, die mit der Grundgebühr in Höhe von 1 €/m², je Monat multipliziert wird.

2. Bewertung der Sondernutzungen auf Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V

Art der Sondernutzung	Einwirkung auf Straße	Einwirkung auf Gemein-gebrauch	wirtschaftl. Interesse d. Antragstellers	allg. Interesse an beantragter Sondernutzung	Punktzahl
Aufstellen von Containern bis 5 m ³	2	2	3	2	5
bis 10m ³	3	3	3	2	7
über 10m ³	4	4	3	2	9
Aufstellen v. Tischen, Stühlen, Schirmen etc. zur gastronomischen Bewirtung	3	3	5	3	8
Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal	3	3	5	2	9
Bauzäune, -gruben, -buden, -gerüste	3	3	2	1	7
Banner, Spruchbänder	2	2	5	1	8
Werbeplakatierung an Lichtmasten	2	2	5	1	8
Aufstellen v. Klappschildern auf Gehwegen u.a. Anlage der Straße	2	3	5	1	9
langfristiges Aufstellen von Hinweis- u.a. Schildern zur Orientierung	2	2	5	2	7
Werbeanhänger	3	3	5	1	10
Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	1	1	5	1	6
privatwirtschaftliche Verkaufsstände	2	2	5	4	5
Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung	2	4	0	0	6
mobile Werbefahrzeuge, Präsentationen	2	3	2	2	5
sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	0-5	0-5	0-5	0-5	je nach Art der Nutzung

3. Gebühren für die Sondernutzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr	Gebührenbemessung
1	Aufstellen von Containern bis 5 m ³	5,00 €	je m ³ pro Tag
	bis 10 m ³	7,00 €	je m ³ pro Tag
	über 10m ³	9,00 €	je m ³ pro Tag
2	Aufstellen v. Tischen, Stühlen, Schirmen etc. zur gastronomischen Bewirtung	8,00 €	je m ² pro Monat
3	Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal	9,00 €	je m ² pro Monat
4	Bauzäune, -gruben, -buden, -gerüste	7,00 €	je m ² pro Monat
5	Banner, Spruchbänder	8,00 €	je 0,5 m ² pro Monat
6	Werbeplakatierung an Lichtmasten	8,00 €	je 0,5 m ² pro Monat
7	Aufstellen v. Klappschildern auf Gehwegen u.a. Anlage der Straße	9,00 €	je m ² pro Monat
8	langfristiges Aufstellen von Hinweis- u.a. Schildern zur Orientierung	7,00 €	je 0,5 m ² pro Monat
9	Werbeanhänger	10,00 €	je m ² pro Monat
10	Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	5,00 €	pro Tag
11	privatwirtschaftliche Verkaufsstände	5,00 €	je m ² Frontlänge pro Tag
12	Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung	6,00 €	pro Tag
13	mobile Werbefahrzeuge, Präsentationen	5,00 €	je 5 m ² Grundfläche pro Tag
14	sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	1,00 €- 15,00 €	je nach Art der Nutzung

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig - Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung